

Verband Deutscher Privatschulen - Bundeskongress

Jürgen Spatz, Zentrale der Bundesagentur für Arbeit, SP III 2

18.11.2011

Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente - Schwerpunkte -



Bundesagentur für Arbeit

Instrumentenreform – produktübergreifende Veränderungen

bisher

1. Arbeitnehmer
2. Arbeitgeber
3. Träger

Paragrafenfolge

neu

Neuordnung nach Bedarfslagen

1. Beratung und Vermittlung
2. Aktivierung und berufliche Eingliederung
3. Berufswahl und Berufsausbildung
4. Berufliche Weiterbildung
5. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
6. Verbleib in Beschäftigung
7. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

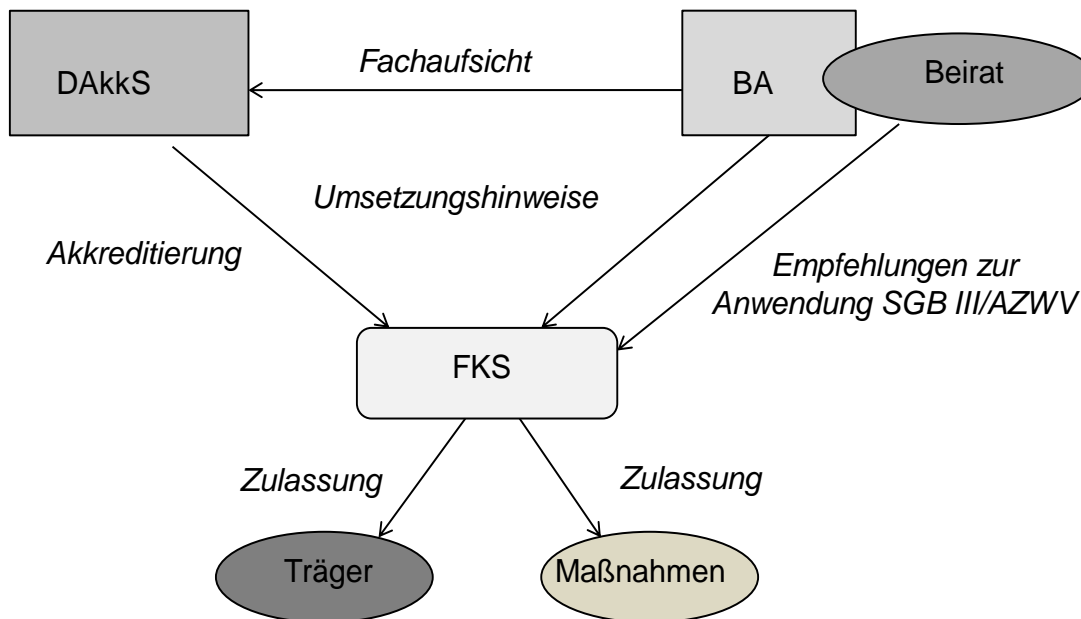
Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Anwendung AZWV nur
bei FbW

- Integration von AZWV-Regelungen ins SGB III
- Trägerzulassung für alle arbeitsmarktpolitischen Instrumente verbindlich (auch private Arbeitsvermittlung)
- Übergangsregelungen bis 31.12.2012
- Maßnahmezulassung auch für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung; ausgenommen Vergabemaßnahmen, ausschließlich erfolgsbezogene vergütete Arbeitsvermittlung, Maßnahmen bei Arbeitgebern
- Auflösung der Anerkennungsstelle der BA / Verlagerung der Zertifizierung von Fachkundigen Stellen auf die DAKKS

Aufgaben der Anerkennungsstelle werden teilweise der BA und teilweise der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) übertragen

Zulassung von Trägern und Maßnahmen Verfahren ab 01.04.2012



Zustimmungsvorbehalt der BA bei den Bundesdurchschnittskostensatz überschreitenden Weiterbildungsmaßnahmen

Überlegungen der BA

Maßnahmeprüfung durch FKS

- Stichprobenprüfung bezüglich Qualität
- Kostenprüfung bei jeder Maßnahme



- BA-Vorlage notwendig, wenn Bundesdurchschnittskostensatz (B-DKS) oder fiktiver B-DKS überschritten



- Qualitätskriterien vorliegend
- Maßnahme wirtschaftlich und sparsam
 - Vorlage bei BA zur Kostenprüfung



Entscheidungsprozess BA

- Umsetzung zunächst durch zentrale Projektgruppe
- nach Erprobungsphase (4 bis 6 Monate) Verlagerung gebündelt an einen oder mehrere Standorte
- Keine Erteilung der Kostenzustimmung durch zuständige Arbeitsagentur vorgesehen

BA entscheidet anhand vorgelegter Unterlagen über die Zustimmung



BA teilt der FKS die Entscheidung mit



FKS erteilt Zulassung/Nichtzulassung

Reduzierung der Vielzahl an Maßnahmen der Arbeitsförderung am Ausbildungsmarkt

bisher

- vertiefte Berufsorientierung
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Einstiegsqualifizierungen
- Ausbildungsmanagement
- sozialpädagogische Begleitung
- ausbildungsbegleitende Hilfen
- außerbetriebliche Ausbildung
- Ausbildungsbonus
- zwei Ausbildungszuschüsse für schwerbehinderte Menschen
- Berufseinstiegsbegleitung

neu

- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
 - betriebliche Praktika können in angemessenem Umfang gefördert werden
 - Einstiegsqualifizierungen (befristet bis Ende 2014)
 - ausbildungsbegleitende Hilfen
 - Ausweitung für zweite Berufsausbildung
 - außerbetriebliche Ausbildung
 - angemessener Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen
 - Ausbildungszuschuss für Behinderte
 - vertiefte Berufsorientierung
 - Berufseinstiegsbegleitung
 - Entfristung, flächendeckende Einführung, Kostenübernahme 50 Prozent
- } Kofinanzierung!

Reduzierung der Regelungsdichte und Flexibilisierung des Instrumenteneinsatzes

bisher

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (46 SGB III)
- Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III)

Aktivierung und berufliche Eingliederung

neu

- Gem. § 45 SGB III (neu) Vergabe- und Gutscheilverfahren (reine Ermessensleistung)
- Einschaltung privater Arbeitsvermittler als Ermessens- und Pflichtleistung
- Maßnahmen bei Arbeitgebern max. 6 Wochen

- FbW nach § 77 ff., § 235 c, § 417 SGB III
- Bildungsgutscheinverfahren und AZWV

Förderung der beruflichen Weiterbildung

- Erweiterung des Personenkreises der (Wieder-)Ungelernten
- Verzicht auf Bildungsgutschein bei Beschäftigtenförderung möglich
- Entfristung der Förderung älterer Beschäftigter in kleinen und mittelständischen Unternehmen, anteilige Übernahme Weiterbildungskosten möglich
- Weiterbildungsförderung von Beschäftigten auch unter 45 Jahren in KMU bei Kofinanzierung von mindestens 50 % durch Arbeitgeber (befristet auf 3 Jahre)

- Eingliederungszuschüsse (EGZ) nach § 217 ff. , für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 219 , für Ältere nach § 421 f, Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer nach § 223 SGB III
- Gründungszuschuss 1. Phase als Pflicht- , 2. Phase Ermessensleistung, erforderlicher Restanspruch auf Alg 90 Tage:
 1. Phase: 300,- für neun Monate
 2. Phase: 300,- für sechs Monate

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

- EGZ bis 50 % des Arbeitsentgelts bis zu 12 Monate nach §§ 88 ff. SGB III
- EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen mit erweiterten Förderhöhen und –dauern
- Gründungszuschuss als Ermessensleistung, erforderlicher Restanspruch auf Alg 150 Tage
 1. Phase: 300,- für sechs Monate
 2. Phase: 300,- für neun Monate

Im Rahmen der Anrufung des Vermittlungsausschusses wurden weitere Änderungsvorschläge vorgebracht

Gründungszuschuss

- Beibehaltung der Pflichtleistung wie bisher – keine Änderung zum aktuellen Gründungszuschuss

Produktionsschulen

- Neue Fördermöglichkeit bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
- Anteilige Förderung durch die AA mit maximal 50 Prozent möglich

Einstiegsqualifizierung

- Entfristung der Förderung

Vergabe FbW

- Als Ergänzung zum Bildungsgutscheinverfahren sollen auch Auftragsmaßnahmen möglich sein

Eingliederungszuschuss für Ältere

- Förderung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab 50 Jahren für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten